

... 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Ungarisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat hat in seiner Sitzung am # die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am # beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Ungarisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 149, zuletzt geändert am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 182), in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Ungarisch und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird am Ende des ersten Absatzes folgender Satz angefügt:
„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne berücksichtigt.“

2. In Absatz 2a lautet der letzte Satz nunmehr:
„Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Modellen des Fremdsprachenunterrichts und den aktuellen Erkenntnissen der Spracherwerbsforschung sowie der kritische Umgang und Einsatz verschiedener digitaler und traditioneller Medien im Unterricht stellen dabei einen Schwerpunkt dar.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

Im Modul UF MA UN 03 „Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase“ wird folgende Spalte vor der Spalte „Modulziele“ eingefügt:

Teilnahmevoraussetzung	Fachdidaktik (UF MA UN 02)
-------------------------------	----------------------------

”

(3) § 7 Inkrafttreten

Abs 4 wird ergänzt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

(4) Anhang

1. Der Anhang lautet nunmehr:

„Anhang 1 – Empfohlener Pfad

Empfohlener Pfad durch das Maserstudium des Unterrichtsfaches Ungarisch:

SE	Lehrveranstaltung	ECTS	Wann?	Code/Modul
1	UE Ungarisch in der Praxis	5	WS	UF MA UN 01
1-3	VO KO UE SE aus Sprach- Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Wahl und Angebot	10	WS/ SS	

1 bzw. 3	Pflichtmodul Fachdidaktik	7	WS	UF MA UN 02
2 bzw. 4	SE Praxisseminar („Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase“)	4	SS	UF MA UN 03
4	(SE Masterseminar Masterarbeit Masterprüfung	6 20 4)	SS	UF MA UN 04

”

2. Es wird folgender Anhang hinzugefügt:

„Anhang 2 – Mobilität

Es wird allen Studierenden empfohlen, ein Semester an einer ungarischsprachigen Universität zu studieren, insbesondere um die Sprachkenntnisse zu stabilisieren. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r